



Satzung des TSV von 1896 Söhlde e.V.

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Turn- und Sportverein von 1896 Söhlde e.V.“ (TSV von 1896 Söhlde e.V.). Er hat seinen Sitz in Söhlde. Die Vereinsfarben sind blau - weiß. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Hildesheim eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereines

Der Zweck des Vereines ist es, sportbegeisterte Bürger innerhalb des Vereines zu einer sport -lichen Gemeinschaft zusammenzufassen und den Sport in seiner Gesamtheit zu fördern und auszubreiten. Er strebt durch Leibesübungen und Jugendpflege die sittliche und körperliche Ertüchtigung seiner Mitglieder in verschiedenen Abteilungen an.

Er ist politisch, konfessionell und rassistisch neutral.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigter Zwecke der Abgabenordnung oder an ihre Stelle tretende Bestimmungen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft in anderen Organen

Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Niedersachsen mit seinen Gliederungen sowie den Fachverbänden, dessen Sportarten betrieben werden und regelt im Einklang mit deren Satzungen seine Angelegenheiten selbständig.

§ 4 Rechtsgrundlage

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins werden durch die vorliegende Satzung ausschließlich geregelt. Für Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft zum Verein und aller damit in Zusammenhang stehenden Fragen entstehen, ist der ordentliche Rechtsweg erst zulässig, nachdem der Ältestenrat als Schiedsgericht entschieden hat.

§ 5 Gliederung des Vereins

Der Verein gliedert sich im Innenverhältnis in Abteilungen, welche die ausschließliche Pflege einer bestimmten Sportart betreiben. Jede Abteilung gliedert sich bei Bedarf weiterhin in Unterabteilungen und zwar:

- a) Kinder- und Jugendabteilungen für Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre,
- b) Senioren - Abteilungen für Erwachsene über 18 Jahre.

Jeder Abteilung steht ein oder auch mehrere Abteilungsleiter vor, die alle mit dieser Sportart zu -sammenhängenden Fragen auf Grund dieser Satzung und der Beschlüsse der Mitglieder -versammlung regeln.

Jedes Mitglied kann in beliebig vielen Abteilungen Sport treiben.



Mitgliedschaft

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft (ordentliche Mitglieder)

Die Mitgliedschaft zum Verein kann jede natürliche Person auf schriftlichen Antrag erwerben, sofern sie sich zur Beachtung dieser Satzungsbestimmungen durch Unterschrift bekennt. Für Minderjährige ist die Zustimmungserklärung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

Die Mitgliedschaft wird durch Beschluß des Vereinsvorstandes erworben. Ein derartiger Beschluß ist nur rechtswirksam, wenn das aufzunehmende Mitglied die schriftliche Eintrittsbestätigung erhalten hat.

§ 7 Ehrenmitglieder

Personen, die sich besonders um die Förderung des Sports innerhalb des Vereins verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes und unter Beachtung der aktuellen Ehrungsordnung durch Beschluß der Jahreshauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von der Beitragsleistung befreit.

§ 8 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder Tod.

- a) Der Austritt ist nur zum Schluß eines Kalendervierteljahres möglich. Er ist dem Vorstand mindestens sechs Wochen vorher schriftlich anzuzeigen. Bei Minderjährigen bedarf es der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.
- b) Der Ausschluß aus dem Verein kann nur aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes erfolgen. Durch das Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die auf Grund der bisherigen Mitgliedschaft zur Entstehung gelangten Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein unberührt.

§ 9 Ausschließungsgründe

Der Ausschluß eines Mitgliedes (§98b) kann nur in nachstehend bezeichneten Fällen erfolgen:

- a) wenn die in § 11 vorgesehenen Pflichten der Vereinsmitglieder grob und schuldhaft verletzt werden;
- b) wenn das Mitglied seinen dem Verein gegenüber eingegangenen Verbindlichkeiten, insbesondere seiner Verpflichtung zur Beitragszahlung, trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachkommt;
- c) wenn das Mitglied den Grundsätzen der vorliegenden Satzung schuldhaft zuwiderhandelt, insbesondere sich grob vereinsschädigend oder grob unsportlich verhält.

Über die Ausschließung eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Vor einer Entscheidung hat der Vorstand dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung des Vorstandes ist dem Betroffenen schriftlich zuzustellen. Gegen diesen Beschluß kann das Mitglied innerhalb einer Frist von 14 Tagen Einspruch beim Ältestenrat erheben. Die Entscheidung des Ältestenrat ist endgültig.

Rechte und Pflichten der Mitglieder

§10 Rechte der Mitglieder

Die Vereinsmitglieder sind insbesondere berechtigt:

- a) durch Ausübung des Stimmrechts an den Beratungen und Beschlußfassungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Zur Ausübung des Stimmrechts sind nur Mitglieder über 18 Jahre berechtigt.



- b) die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu benutzen;
- c) an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen sowie den Sport in allen Abteilungen aktiv auszuüben. In den Abteilungen, in denen Sonderbeiträge erhoben werden jedoch nur, wenn sie diese entrichten. Bei bestehenden Aufnahmebeschränkungen in einzelnen Abteilungen entscheidet der Vorstand in Abstimmung mit dem entsprechenden Abteilungsvorstand.
- d) vom Verein Versicherungsschutz gegen Sportunfälle zu verlangen, und zwar im Rahmen der vom Landessportbund Niedersachsen e.V. abgeschlossener Unfallversicherung.

§11 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist insbesondere verpflichtet:

- a) die Satzungen und Ordnungen des Vereins, des Landessportbund Niedersachsen e.V., der angeschlossenen Fachverbände, soweit Sie deren Sportart ausüben, sowie auch die Beschlüsse der genannten Organisationen zu befolgen;
- b) nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln;
- c) die durch den Beschluß der Jahreshauptversammlung festgelegte Beiträge pünktlich, möglichst im Einzugsverfahren zu entrichten;
- d) an allen sportlichen Veranstaltungen seiner Sportart nach Kräften mitzuwirken, zu deren Teilnahme er sich zu Beginn der Saison verpflichtet hat;
- e) in allen aus der Mitgliedschaft zum Verein erwachsenen Rechtsangelegenheiten, sei es in Beziehung zu anderen Mitgliedern des Vereins oder zu Mitgliedern der Fachverbände dessen Sportarten ausgeübt werden zunächst ausschließlich dem im Verein bestehendem Ältestenrat bzw. nach Maßgabe der Satzungen entsprechender Fachverbände, deren Sportgerichte in Anspruch zu nehmen und sich deren Entscheidung zu unterwerfen. Der ordentliche Rechtsweg ist nur eröffnet, soweit alle diesbezüglichen vereins- oder verbandsinternen Rechtsmittel ausgeschöpft sind.

Organe des Vereins

§ 12 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Jahreshauptversammlung bzw. Mitgliederversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Abteilungen;
- d) der Ältestenrat.

Die Mitgliedschaft in einem Vereinsorgan ist ein Ehrenamt

Mitgliederversammlung

§13 Mitgliederversammlung und Vorsitz

Die den Mitgliedern bezüglich der Vereinsleitung zustehender Rechte werden in der Mitgliederversammlung als oberstes Organ des Vereins ausgeübt. Sämtliche Mitglieder über 18 Jahre haben eine Stimme. Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig. Mitgliedern unter 18 Jahren ist die Anwesenheit zu gestatten.

Die Mitgliederversammlung soll alljährlich einmal bis spätestens 1. April als sogenannte Jahreshauptversammlung zwecks Beschlußfassung über die in § 14 genannten Aufgaben einberufen werden. Die Einberufung erfolgt durch den 1. oder 2. Vorsitzenden schriftlich durch Aushang im Vereinskasten und/oder durch Veröffentlichung in einer ortsnahen Zeitung, unter Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung mit einer Einberufungsfrist von 3 Wochen. Anträge zur Tagesordnung sind 10 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen.



Einfache Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand nach der obigen Vorschrift einzuberufen, wenn ein dringender Grund vorliegt oder 20 Prozent der Stimmberechtigten es beantragen. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende. Das Verfahren der Beschlußfassung richtet sich nach §§ 22 und 23.

§ 14 Aufgaben

Der Jahreshauptversammlung steht die oberste Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen übertragen ist. Seiner Beschlußfassung unterliegt insbesondere:

- Wahl der Vorstandsmitglieder;
- Bestätigung der Abteilungsleiter;
- Wahl der Mitglieder des Ältestenrates;
- Wahl von mindestens 3 Kassenprüfern;
- Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- Beitragsveränderung;
- Entlastung der Organe bezüglich der Jahresrechnung und der Geschäftsführung;
- Genehmigung des Haushaltsplanes.

§ 15 Tagesordnung

Die Tagesordnung einer Jahreshauptversammlung hat mindestens folgende Punkte zu umfassen:

- Rechenschaftsbericht der Organmitglieder und der Kassenprüfer;
- Beschlußfassung über die Entlastung;
- Neuwahlen;
- Bestätigung des Haushaltsplanes;
- besondere Anträge.

§ 16 Vereinsvorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- dem 1. Vorsitzenden;
- dem 2. Vorsitzenden;
- dem Kassenwart;
- dem Schriftführer und dem Mitgliedswart;
- den Abteilungsführungen.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig. Die Abteilungsführungen werden auf den Abteilungsversammlungen gewählt und auf den Jahreshauptversammlungen bestätigt. Vorstand im Sinne der § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassenwart. Jeweils zwei seiner Mitglieder sind zusammen vertretungsberechtigt.

§ 17 Pflichten und Rechte des Vorstandes

Aufgaben des Gesamtvorstandes Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften der Satzung und nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung gefaßten Beschlüsse zu führen.

Der Vorstand ist notfalls ermächtigt, beim Ausscheiden oder sonstiger dauernde Behinderung von Mitgliedern von Vereinsorganen deren verwaistes Amt bis zu nächsten Jahreshauptversammlung durch geeignete Mitglieder des Vereins zu besetzen.

§ 18 Abteilungsleitungen

Die Abteilungsleitungen werden für jede im Verein betriebene Sportart gebildet und für die Dauer von 2 Jahren auf den entsprechenden Abteilungsversammlungen gewählt und auf den



Mitgliederversammlungen bestätigt. Die Zusammensetzung der Abteilungleitungen erfolgt analog dieser Vereinssatzung.

Ihre Aufgabe ist es, die Richtlinien für die sportliche Ausbildung dieser Sportart zu bestimmen, die Übungs- und Trainingsstunden anzusetzen und die vom zuständigen Fachverband oder seinen Gliederungen gefaßte Beschlüsse innerhalb des Vereins zu verwirklichen.

§ 19 Der Ältestenrat

Der Ältestenrat besteht aus einem Obmann und zwei Beisitzern sowie zwei Ersatzmitgliedern. Seine Mitglieder dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden und sollen nach Möglichkeit über 35 Jahre alt sein. Sie werden von der Jahreshauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 20 Aufgaben des Ältestenrat

Der Ältestenrat entscheidet mit bindender Kraft über Streitigkeiten und Satzungsverstöße innerhalb des Vereins, soweit der Vorfall mit der Vereinszugehörigkeit in Zusammenhang steht und nicht die Zuständigkeit eines Sportgerichts eines Fachverbandes gegeben ist. Er beschließt ferner über den Ausschluß von Mitgliedern gemäß des § 9.

Er tritt auf Antrag jedes Vereinsmitgliedes zusammen und beschließt nach mündlicher Verhandlung, nachdem den Betroffenen Zeit und Gelegenheit gegeben wurde, sich wegen der erhobenen Anschuldigungen zu verantworten und sich zu entlasten.

Er darf folgende Strafen verhängen:

- Verwarnung;
- Verweis;
- Aberkennung der Fähigkeit, ein Vereinsamt zu bekleiden mit sofortiger Suspendierung;
- Ausschluß von der Teilnahme am Sportbetrieb bis zu 2 Monate;
- Ausschluß aus dem Verein.

Jede belastende Entscheidung ist dem Betroffenen schriftlich mit Begründung mitzuteilen.

Der Ehrenrat entscheidet als Schiedsgericht über Streitigkeiten und Satzungsverstöße innerhalb des Vereins. Er behandelt Einsprüche von Mitgliedern gemäß § 9.

§ 21 Kassenprüfer

Die von der Jahreshauptversammlung auf jeweils zwei Jahre zu wählenden Kassenprüfer sollten gemeinschaftlich möglichst zweimal im Jahr unvermutet und ins einzelne gehende Kassenprüfungen vornehmen, deren Ergebnis sie in einem Protokoll niederzulegen und dem 1. Vorsitzenden mitzuteilen haben. Der Bericht ist auf der Jahreshauptversammlung bekanntzugeben. Kassenprüfer können nicht unmittelbar hintereinander wiedergewählt werden und dürfen in der vorangegangenen Amtszeit nicht Mitglied des Vorstandes gewesen sein.

Allgemeine Schlussbestimmungen

§ 22 Verfahren der Beschlußfassung aller Organe

Sämtliche Organe sind beschlußfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder, sofern die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist.

Die Einberufung ist ordnungsgemäß, wenn Sie 3 Tage vor dem Versammlungszeitpunkt unter Bekanntgabe der Tagesordnung im Vereinskasten oder den Informationstafeln der Abteilungen durch den Versammlungsleiter bekanntgegeben wurde. Die Vorschrift § 13 bleibt unberührt.

Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten gefaßt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Abstimmung geschieht öffentlich durch Handaufheben, wenn nicht geheime Wahl beantragt ist.



Sämtliche Stimmberechtigte sind zur Stellung von Anträgen zur Tagesordnung bis 2 Tage vor dem Versammlungszeitpunkt befugt. Die Vorschrift des § 13 bleibt unberührt. Später eingehende Anträge bedürfen zu ihrer Behandlung eines besonderen Beschlusses der Versammlung.

Über sämtliche Versammlungen ist ein Protokoll zu führen, welches am Schluß vom Versammlungsleiter und dem jeweiligen Schriftführer zu unterschreiben ist. Das Protokoll muß Angaben über die Anzahl der Erschienenen, die gestellten Anträge und die Abstimmungsergebnisse enthalten. Gefaßte Beschlüsse sind besonders hervorzuheben.

§ 23 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

Zur Beschlußfassung über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigter Mitglieder nötig. Sie dürfen nicht auf Grund eines Dringlichkeitsantrages erfolgen.

Der Verein kann aufgelöst werden, wenn in der Mitgliederversammlung 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder einen entsprechenden Antrag stellt. Es ist dann eine gesonderte Mitgliederversammlung einzuberufen, die mit 9/10 Stimmenmehrheit die Auflösung in zwei aufeinanderfolgenden Sitzungen beschließt. Die Sitzungen müssen mindestens zwei Wochen auseinander liegen.

Der letzte Vorstand gemäß § 26 BGB sind zugleich die Liquidatoren, sofern die letzte Versammlung nichts anderes beschließt. § 16, letzter Absatz, gilt entsprechend.

§ 24 Vermögen des Vereins

Die Überschüsse der Vereinskasse sowie die sonst vorhandenen Vermögensgegenstände ist Eigentum des Vereins. Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch hieran.

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das vorhandene Vereinsvermögen nach Abdeckung etwaiger bestehender Verbindlichkeiten an die Gemeinde Söhlde, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige sportliche Zwecke im Sinne der Richtlinien des Finanzamtes zu verwenden hat.

§ 25 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr.

§ 26 Inkrafttreten

Diese Satzung ersetzt die Satzung Februar 1981 und tritt mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hildesheim in Kraft.

Söhlde, im November 1999